



Register.

Abnützung des letzten Jahres, gehört der Witwe zur Hälfte, S. 121. §. 1. wie, wenn keine Witwe vorhanden, 121. 10) was davon vorzüglich zu entrichten, ib. sq. §. 1. 11) Abschoss, gehört zur administration der Witwe, 104. 25) ingl. zum Gnadenjahr, 123. 15) Abwesende, müssen bey Absterben des Lehnherrn muthen, und wenn, 218. 16) exceptio, 219. 17) wenn sie hernach den Lehnen leisten müssen, ib. §. 4. except. ib. 18) wie es bey Absterben des Lehnmanns zu halten, 222. sq. §. 5.
der ob absentium contra praecclusionem restituit, ob er ein veräußertes Lehen ganz reluiren könne, oder nur seine portion, 241. not.
Ackerbau, was darzu nöthig, kömmt in keine Theilung, 140. §. 3. wenn es zu den Besserungen gerechnet wird, ib. 17)
Ackerpferde, ob eine Witwe dergleichen annehmen müsse, 132. 7) a.
Adaeratio, was, 207. 1)
Addictio der Lehen, soll nicht per nudum decretum geschehen, 244. §. 1.
Adel, begreift in Pommern auch Grafen und Barons unter sich, 12. 6) ist allein lehnsfähig, 17. §. 1. wenn sie schuldig, ein erhaltenes Lehnstück in Lehn zu nehmen. 18. 4) neuer, ob er mit unter die Lehnsconstitution gehöre, 11. 4)
Aestimatio, der Lehngüter, 25. 20) in Concursen, ib. 24) in Ansehung der Aussteuer adelicher Töchter, 31. sqq. 3) sq. was dabey abzuziehen, 32. sq. 3) sqq.
Affection, ob darauf bey Theilung der Lehngüter zu sehen, 24. 15) e.
Afterlehnlente, welche Geschlechter dergleichen haben, 13. 7) sind adelich, aber keine Stände, ib. 8) geniessen gleiches Recht mit den Lehnsleuten, ib. 9)
Agnati, wie sie bey Anfall eines Lehns zu

citiren, und wenn sie sich zu melden, 258. §. 2. die nähern schließen die weitem aus, 227. §. 2. 7) auch in iure reuocandi, 232. 2) wenn hier remotiores admittiret werden, ib. wie es zu halten, wenn mehrere gleich nahe sind, 233. sq. in not. ob sie auch über den 7. Grad succediren, 227. 7)
Alienatio inter agnatos et simultanee inuestitos, braucht keinen Consens, doch ist sie anzuzeigen, 263. no. 1.
Alimenta, der Jungfrauen und Wittwen, sind Lehnschulden, 199. 23) gehören den Jungfrauen aus den Lehen, 161. §. 1. wie, wenn die Lehn geringe, 163. §. 1. oder im Concurs, ib. 7) a. auch, wenn sie sich bey der Mutter im Leibge- ding aufhalten, 164. §. 3. wie, wenn sie zu Schanden werden, 164. §. 2. müssen ihnen ausgesetzt werden, wenn die Zinsen die fructus des Gnadenjahrs absorbiren, 126. §. 9. *) oder Söhne vorhanden, ib. §. 10. inaleichen den Stieftöchtern, 127. §. 12. wer darzu verbunden, 161. 1) und wenn, 162. §. 1.
ob sie der Wittwe gebühren, 82. 51) b. 164. §. 5. nicht, wenn sie Ehegeld und Verbesserung erhalten, 165. §. 6. außer ob pactum, 166. 16) oder ex allodio, 165. 15) ob sie ein Vorzugsrecht haben, ib. 14)
Allodialerben, sind mit elocationsbürden nicht zu belegen, 81. 45) die Ausaat dem Lehnsfolger zu leisten nicht schuldig, 147. 8)
Allodification, 207. 1)
Anastusiana lex, wenn es statt habe, 202. 34)
Anleihe, so zu Abfindung des Bruders aufgenommen, wenn sie für Lehngeld zu achten, 28. 28)
Antichreticum pactum, erfordert Lehnsconsens, 266. no. 6. die ex eo Lehne besitzen, müssen Rosdienste und contribution ex fructibus praestiren, 208. §. 2. except.
S § 209.